

**Richtlinien  
des Landes Oberösterreich**

**OÖ HIGHTECHFONDS**

**Zeitraum  
01.03.2015 – 31.12.2022**



OBERSÖSTERREICHISCHER  
**HIGHTECHFONDS**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zielsetzung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Fondsdotation und Beihilfenrechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Zielgruppe des Finanzinstruments</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Verwendungszweck</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Art und Höhe der Beteiligung</b> .....	<b>4</b>
<b>5a. Weitere mögliche Beteiligungsformen</b> .....	<b>5</b>
<b>6. Syndizierung mit anderen Finanzierungsformen</b> .....	<b>5</b>
<b>7. Auswahlkriterien</b> .....	<b>5</b>
<b>8. Besondere Verfahrensbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>9. Antragsverfahren und Abwicklung</b> .....	<b>6</b>
<b>10. Ausschlusskriterien</b> .....	<b>7</b>
<b>11. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>9</b>
<b>12. Laufzeit</b> .....	<b>11</b>

## **1. Zielsetzung**

Ziel des OÖ Hightechfonds ist es, mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Eigenkapitalausstattung von Klein- und Mittelbetrieben in Hochtechnologiebranchen zu verbessern.

Die Förderung im Rahmen dieses Finanzierungsinstrumentes (in der Folge kurz "OÖ HTF 2020") umfasst die Bereitstellung von Beteiligungskapital für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), um dadurch deren Finanzierungslücken zu schließen.

Der OÖ Hightechfonds ist ein EU-kofinanziertes Finanzierungsinstrument in der Förderperiode 2014 bis 2020 (formales Ende: 2023), für welches eine verpflichtende Ex-ante-Bewertung nach Artikel 37(2) EU(VO) 1303/2013 durchgeführt wurde. Als Ergebnis dieser durchgeführten Ex-ante-Bewertung für den OÖ HightechFonds wurde festgestellt, dass dieses Finanzierungsinstrument

- ein effektives Instrument zur Verringerung der bestehenden Finanzierungslücke im Bereich der Risikokapitalfinanzierung am Standort Oberösterreich darstellt,
- durch seinen revolvingierenden Charakter dazu beitragen kann, dauerhaft die Innovations- und Investitionskraft in Oberösterreich zu erhöhen und sich dabei kohärent in die aktuelle Förderstrategie eingliedert.

## **2. Fondsdotation und Beihilfenrechtliche Grundlagen**

Das vorliegende Förderungsmodell des Landes OÖ und der oö. Regionalbanken soll im Rahmen des EU-Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB 2014-2020)" mit Strukturfondsmitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden (gem. VO (EU) 1303/2013 kann der Ausbau von Finanzierungsinstrumenten wie Risikokapitalfonds aus dem EFRE unterstützt werden – Artikel 37-46). Dazu wird bei der „OÖ HightechFonds GmbH“ von Seiten des Landes OÖ, dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und den oö. Regionalbanken ein Betrag in der Höhe von insgesamt 9.000.000 Euro dotiert. Das Land Oberösterreich gewährt ein partiarisches Darlehen in Höhe von 3.000.000 Euro, 3.000.000 Euro stammen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und weitere 3.000.000 Euro werden von den oö. Regionalbanken zur Verfügung gestellt.

Mit Jänner 2020 werden weitere 3.000.000 Euro (2.000.000 Euro öffentliche Mittel des Landes OÖ. sowie 1.000.000 Mio Euro private Mittel der der Oö Regionalbanken) dotiert.

Rückflüsse aus den von der OÖ HightechFonds GmbH finanzierten Unternehmen (abzüglich der anteilmäßigen Verwaltungskosten) können im Verhältnis der Fondsdotierung ausgeschüttet werden bzw. sind die auf Landes- und

Strukturfondsbeiträge entfallenden Erträge des Fonds für die Rückzahlung des partiarischen Darlehens rückzustellen oder wieder für die KMU-Entwicklung im Fördergebiet Oberösterreich zu verwenden.

Rechtsgrundlage für Förderungen nach dieser Richtlinie ist die Verordnung (EU) 1303/2013 samt aller Bezug habenden delegierten Verordnungen bzw. Durchführungsverordnungen (insbesondere die delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 Artikel 4 bis 14) sowie die von der Europäischen Kommission mit Mitteilung vom 22.01.2014, Zl. 2014/C 19/04, erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalfinanzierungen. Darin werden im Kapitel 2.1 Grundsätze im Hinblick auf die beihilfenfreie Ausgestaltung von Risikokapitalfinanzierungsmaßnahmen dargelegt, deren Einhaltung derartige Maßnahmen als beihilfenfrei einordnet und somit nicht bei der Europäischen Kommission anzumelden sind. Die Konzipierung des gegenständlichen Risikokapitalfinanzierungsinstruments nach Maßgabe des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers liegt hiermit vor und bedeutet eine beihilfenfreie Ausgestaltung dieser Risikokapitalmaßnahme.

### **3. Zielgruppe des Finanzinstruments**

Beteiligungsnehmer können alle KMUs im Sinne der EU-Definition (gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI 2003/124, 36) (KMU-Definition gemäß Anhang I zur VO (EU) Nr. 651/2014)) sein, die Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ sind und die in Oberösterreich ihren Sitz und ihre Hauptbetriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen.

### **4. Verwendungszweck**

Eine Investition des OÖ Hightechfonds ist für Gründungsfinanzierungen (seed-/start up-financing) sowie Expansionsfinanzierungen (neue Geschäftsfelder von bestehenden Unternehmen) in den Stärkefeldern gemäß der Forschungs- und Wirtschaftsstrategie "Innovatives Oberösterreich 2020" sowie des Nachfolgeprogramms „UpperVision2030“ möglich.

### **5. Art und Höhe der Beteiligung**

#### a) Rechtliche Form:

- Offene Beteiligungen am Grund- bzw. Stamm- sowie Kommanditkapital
- Atypisch stille Beteiligungen
- Typische stille Beteiligungen

b) Mindest- bzw. Maximalumfang pro Unternehmen:

Mindestbetrag:	250.000,00 Euro
Maximalbetrag bei der 1. Finanzierungsrunde:	1.000.000,00 Euro
Kumulierter Maximalbetrag bei mehreren Finanzierungsrunden:	1.500.000,00 Euro

c) Dauer:

Abhängig von der Art der Beteiligung bis zu 10 Jahre (wird im Beteiligungsvertrag festgelegt) – Ausnahmen können in begründeten Fällen durch den Bewilligungsbeirat genehmigt werden. Die Unternehmen sollten eine klare Exit-Orientierung haben, diese muss im Beteiligungsvertrag eindeutig dokumentiert sein.

**5a. Weitere mögliche Beteiligungsformen**

Als mögliche rechtliche Form der Beteiligung (vgl Punkt 5 lit a) sind auch partiarische bzw. nachrangige Darlehen zulässig.

**6. Syndizierung mit anderen Finanzierungsformen**

Kombinationsmöglichkeit mit dem aws-Instrument "double equity" bei Seed- und Start-up-Finanzierungen und anderen Eigenkapitalfinanzierungsinstrumenten sowie allen aktuellen Förderungsinstrumenten auf Bundes- und Landesebene (Stand 1/2015).

**7. Auswahlkriterien**

Der Fonds investiert in junge, innovative Technologieunternehmen,

- die den definierten Investmentprozess des Fonds in allen Stufen positiv durchlaufen haben. Entsprechende Unterlagen sind durch das Unternehmen bereitzustellen. Ein beschleunigtes Verfahren ist nicht möglich.
- die besondere technologische Kompetenz sowie eigene Forschungs- und Entwicklungsressourcen im Unternehmen haben.
- die mindestens ein Patent mit relevantem Schutzzumfang (räumlich und sachlich) angemeldet haben. Ausnahmen im IT-Bereich sind möglich.
- deren Geschäftsmodell skalierbar ist. Die Mindestanforderung ist ein Produktgeschäft mit Wachstumspotential.

- e) die einen eigenen Forschungs- und Entwicklungsstandort in OÖ haben bzw. beabsichtigen. Kooperationen mit OÖ Forschungseinrichtungen fließen positiv in die Evaluierung ein, sind aber kein Ersatz für einen eigenen oberösterreichischen F&E-Standort.
- f) deren Geschäftsmodell keinen Verstoß gegen EU-Rechtsnormen darstellt und den gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen in Österreich entspricht.
- g) die den Gesamtkapitalbedarf nachvollziehbar darstellen können. Die Bewertungsgrundlage ist der Bedarf bis zur Erreichung des operativen Break Even auf Jahresbasis. Der Bedarf muss entsprechend den Rahmenbedingungen der Branche und Entwicklungsphase des Unternehmens nachvollziehbar sein.
- h) die in Märkten agieren, die über eine überdurchschnittliche Marktdynamik verfügen oder das Unternehmenswachstum durch eine nachvollziehbare USP dargestellt werden kann.
- i) deren Geschäftsmodell überregionale Märkte beinhaltet. Eine internationale Kundenstruktur muss nachvollziehbar dargestellt werden.
- j) deren „time to market“ dem Entwicklungsstadium der Technologie und des Unternehmens entspricht und branchenkonform ist. Gesetzliche Anforderungen, Normen und Richtlinien der jeweiligen Zielmärkte werden berücksichtigt.
- k) deren Gesellschafter nach Abschluss des Beteiligungsvertrages für die Dauer der Beteiligung des Fonds weiter als Gesellschafter im Unternehmen verbleiben. Begründete Ausnahmefälle: z.B. Ausscheiden von Mitarbeitern mit Unternehmensanteilen aus dem Unternehmen oder aus persönlichen Gründen wie Altersgründen oder gesundheitlichen Gründen.
- l) die die durch den Fonds investierten Mittel vorwiegend für den Aufbau der Technologie oder den Markteintritt verwenden. Die Anschaffung von Liegenschaften oder die Anschaffung bzw. Errichtung von Gebäuden wird nicht finanziert. Ausnahmen stellen spezifische Infrastrukturen (z.B. Reinräume) dar, die eine Voraussetzung für den Einsatz von Technologien sind oder die funktionell untrennbar mit der Technologie verbunden sind.

## **8. Besondere Verfahrensbestimmungen**

- a) Der Fonds wird von einer unabhängigen Fondsverwaltung gemanagt.
- b) Die Investitionsentscheidung erfolgt nach einer ex-ante-Bewertung des Zielunternehmens.

## **9. Antragsverfahren und Abwicklung**

- a.) Der Antrag (downloadbares Formular auf [www.hightechfonds.at](http://www.hightechfonds.at) bzw. [www.land-oberoesterreich.at](http://www.land-oberoesterreich.at)) ist mit den nachstehend angeführten Unterlagen bei der OÖ. HightechFonds GmbH einzureichen:

Vorlage eines umfassenden Businessplanes

- Rechtliche und persönliche Verhältnisse
- Darstellung des Managementteams
- Unternehmensgegenstand, Betriebsanlagen, Personal, Beschaffung, Versicherung
- Produkt- bzw. Dienstleistungsprogramm (detaillierte Technologiedarlegung)
- Absatzmärkte, Vertriebssystem, Marketing
- ggfs. Projektbeschreibung F & E, Investitionen
- ggfs. Projektausfinanzierung,
- detaillierte gesamte Finanzierungsstruktur / - bedarf / - aufbringung
- Bilanzzahlen (letzte 3 Jahre), Planrechnungen (nächste 3 Jahre), Liquiditätsplan

Detailunterlagen

- Jahresabschlüsse im Original (letzte 3 Jahre – bzw. soweit bestehend)
- ggfs. Beratungsberichte oder Nachweise (zu Technologie sowie Markt)
- Kopien Verträge, behördl. Berechtigungen, ggfs. Baupläne (und dgl.)
- Sonstige Unterlagen (z.B. zu Projekten bzw. nach Aufforderung)

- b.) Entscheidung des Fonds betreffend Durchführung einer Due-dilligence-Prüfung, Einholung externer Gutachten etc.
- c.) Auf Basis der Ergebnisse der vorstehend genannten Prüfung entscheidet der Bewilligungsbeirat über Art und Umfang der Beteiligung.
- d.) Bei Bewilligung erhält das Unternehmen ein verbindliches Beteiligungsangebot und es wird auf dieser Grundlage der Beteiligungsvertrag abgeschlossen.
- e.) Das Unternehmen hat während der Dauer der Beteiligung alle gemäß den EU- und nationalen Förderfähigkeitsregelungen erforderlichen Daten offen zu legen und erklärt seine Zustimmung zur diesbezüglichen Datenspeicherung und -weitergabe.
- f.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Beteiligung oder einer bestimmten Beteiligungsform.
- g.) Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis werden vom Schiedsgericht der Wirtschaftskammer OÖ. nach der geltenden Schiedsordnung entschieden.

## **10. Ausschlusskriterien**

- a) Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung unterstützt gemäß der speziellen EFRE-VO 1301/2013 nicht

- i. die Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken;
  - ii. Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
  - iii. die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
  - iv. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Rn 26 lit. a der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04). Demgemäß gelten Unternehmen in den 7 Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten, sofern keine Insolvenzgründe vorliegen. Darüber hinaus gelten Unternehmen, die bereits eine erste Risikofinanzierung erhalten haben und denen nach dem Siebenjahreszeitraum lediglich eine Anschlussinvestition gewährt wurde, nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten.
  - v. Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet.
- b) Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABl.L17 vom 21.01.2000, S. 22;
- c) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- d) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- i. wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder
  - ii. wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- e) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer gerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;



- f) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- g) Beihilfen für Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau, ABl. L 2005 vom 02.08.2002 S. 1;
- h) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- i) Sachlich nicht gerechtfertigte Vermögenstransfers, insbesondere Entnahmen oder Verrechnungen zwischen dem Zielunternehmen und seinen Gesellschaftern, deren nahe Angehörige oder verbundene Gesellschaften in den letzten 3 Jahren;
- j) Fehlende für den ordnungsgemäßen Betrieb wesentliche behördliche Berechtigungen;
- k) Eingeleitete oder drohende gerichtliche Straf- bzw. Finanzstrafverfahren;
- l) Fehlende persönliche Zuverlässigkeit der Geschäftsführung bzw. der Personen mit maßgeblichen Einfluss gem. § 13 GewO;
- m) reine Handels-, Tourismus- und Transportunternehmen;
- n) Pharmazeutische Wirkstoffentwicklungen;
- o) Produkte und Dienstleistungen, welche nicht den Bestimmungen der EG-Dual Use Verordnung entsprechen (idF VO 1382/2014);

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

- a) Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- b) Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Auszahlung der letzten Förderrate am Betriebsstandort, für den die Förderung gewährt wurde, auf die Dauer der Beteiligung durch den OÖ Hightechfonds in Oberösterreich zu führen. Der Bewilligungsbeirat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von dieser Bestimmung erteilen.

Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö.

Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- c) Der/die FörderungswerberIn nimmt für den Fall der Gewährung einer Landesförderung zur Kenntnis,
- i. dass die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung auf vertraglicher Basis gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO basiert.
  - ii. alle durch in Zusammenhang mit dem Förderansuchen und die Erteilung der Förderung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten wie insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Zweck, Art und Höhe der Förderung zur Beurteilung der Förderwürdigkeit verarbeitet werden.

Im Übrigen wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung verwiesen (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)).

- d) Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)).

- e) Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- f) Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## **12. Laufzeit**

Die Richtlinien für den „OÖ HTF 2020“ in der vorliegenden Fassung treten mit 1. März 2015 in Kraft. Der Punkt 5a mit dem Titel: Weitere mögliche Beteiligungsformen, tritt mit 15.05.2018 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung, bis einschließlich 31. Dezember 2022 bei der OÖ. HightechFonds GmbH, Bethlehemstraße 3, 4020 Linz eingebracht werden.

Markus Achleitner  
Wirtschaftslandesrat